



Unterstützung für Haushalte, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas heizen

Wer kann beantragen?

Die Eigentümer von Heizungsanlagen (mit den genannten Energieträgern) aber auch Mieter, deren Mietwohnung mit Heizöl oder mit anderen der genannten Energieträger beheizt wird. Wenn die Anlage zum Heizen der Privathaushalte zentral durch einen Vermieter oder eine Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG) betrieben wird, sind dieser Vermieter bzw. diese WEG antragsberechtigt. **Dabei muss der Vermieter erklären, dass er die erhaltene Förderung an seine Mieter weiterleitet. Die Mieter müssen nicht selber tätig werden.**

Für welchen Zeitraum kann beantragt werden?

Es können Rechnungen aus dem Zeitraum vom 1.1.2022 bis zum 1.12.2022 berücksichtigt werden.

Wie hoch ist die Erstattung?

Erstattet werden **80 Prozent der über dem doppelten Referenzpreis liegenden Mehrkosten** eines Privathaushalts für den jeweiligen Energieträger bis zu einem Maximalbetrag von 2.000 Euro. Voraussetzung für eine Erstattung ist ein Erstattungsbetrag von mindestens 100 Euro.

Über einen Online-Rechner kann ermittelt werden, ob eine Antragstellung in Frage kommt: » <https://driveport.de/brennstoffhilfe-rechner/>

Wo kann ich beantragen?

Niedersachsen nutzt das zentrale Antragsportal aus Hamburg, welches für 13 Bundesländer die technische Umsetzung übernimmt:

» <https://serviceportal.hamburg.de> und dann den Suchbegriff „Heizkosten“ eingeben.

Unter dem Punkt „Antrag Brennstoffhilfe“ gelangen Sie dann zur Antragsplattform. Die Antragsbearbeitung wird dann ebenfalls von Hamburg übernommen.

Antragsstellung
Start: 4. Mai